

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO

Zwischen

Unternehmen: - nachstehend auch „Auftraggeber“ genannt -

Name:

Straße:

PLZ/ Ort:

und

bps software GmbH & Co. KG - nachstehend auch „Auftragnehmer“ genannt -

Ignatz-Wiemeler-Str. 22

49477 Ibbenbüren

Telefon: +49 5451 5933-60

Telefax: +49 5451 5933-59

E-Mail: info@bps-software.de

schließen zu allen (aktuellen und künftigen) Verträgen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unter der Kundennummer (Hauptvertrag) nachfolgenden Vertrag über die Verarbeitung von Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer:

Präambel

Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AV) ergänzt jede vertragliche Vereinbarung (einschl. aller zugehörigen bzw. entsprechenden Dokumente wie Leistungsbeschreibungen, SaaS, Anhänge, Anlagen, etc.) zwischen *bps software GmbH & Co. KG* (nachstehend auch „*bps software*“ genannt) und dem Kunden oder *bps software* und mit dem Kunden verbundene Unternehmen über den Bezug von Leistungen, Produkten oder sonstigen Dienstleistungen von *bps software*, soweit *bps software* personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden oder mit dem Kunden verbundene Unternehmen verarbeitet (Hauptvertrag).

Sie gilt für alle mit dem Hauptvertrag in Verbindung stehenden Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte von *bps software* oder von *bps software* beauftragte Dritte personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten. Diese AV beinhaltet in Verbindung mit dem Hauptvertrag die dokumentierten Weisungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, Gegenstand, Dauer, Konkretisierung des Auftragsinhalts, Art und Zweck der Verarbeitung, sowie die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten.

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst die Weitergabe von personenbezogenen Daten - insbesondere in Service- und Supportfällen - im Rahmen der vom Auftragnehmer auf dessen Webseiten angebotenen und in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen konkretisierten Produkte.

(2) Dauer

Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Sollten Leistungen auch noch nach Beendigung des Hauptvertrages erbracht werden, so gelten die Regelungen dieser Vereinbarung auch für diese weitere Leistungserbringung für die gesamte Dauer der tatsächlichen Kooperation fort.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind in der Leistungsvereinbarung bzw. dem Hauptvertrag konkretisiert.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland wird vorher mit dem Auftraggeber abgestimmt und erfolgt nur, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. erfüllt sind. Die Überprüfung der besonderen Voraussetzungen erfolgt seitens des Auftragnehmers.

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien: Personenstammdaten, Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail), Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse), Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten, Planungs- und Steuerungsdaten, Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunftsteilen, oder aus öffentlichen Verzeichnissen), Bankverbindungsdaten, Bestelldaten, Adressdaten sowie

(3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen: Kunden, Interessenten, Abonnenten, Beschäftigte, Lieferanten, Handelsvertreter, Ansprechpartner sowie

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anlage 1].

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen werden dokumentiert.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, „Recht auf Vergessenwerden“, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers. Gemäß den Art. 28 bis 33 DS-GVO gewährleistet der Auftragnehmer hierbei die Einhaltung folgender Vorgaben:

- (1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. Art. 37 Abs. 1 DSGVO bestellt hat und wird diesen gegenüber dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) benennen.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte einsetzt, die gem. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- (3) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

Dies bezieht sich insbesondere auf:

- die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
 - Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- (4) Der Auftragnehmer sichert die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages zu.
 - (5) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO [Einzelheiten in Anlage 1].

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer kann Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden beauftragen.

bps software hat dabei sicherzustellen, dass allen Unterauftragsnehmern, die personenbezogene Daten im Auftrag von im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Kunden im Wege eines Vertrages oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Recht der EU oder eines EU-Mitgliedstaates verarbeiten, mindestens gleichwertige Datenschutzpflichten, wie die in dieser AV geregelt, auferlegt werden, wobei insbesondere hinreichende Garantien für die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen vorzusehen sind.

Folgende Unterauftragsnehmer können durch den Auftragnehmer bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beauftragt werden:

123erfasst.de GmbH

Korkestraße 8

49393 Lohne

<https://www.123erfasst.de>

(1. und 2. dieses Vertrages analog auf die von 123erfasst.de GmbH entwickelten und von *bps software* vertriebenen Produkte)

sowie

GDI – Gesellschaft für Datentechnik und Informationssysteme mbH

Klaus-von-Klitzing-Straße 1

76829 Landau in der Pfalz

<https://www.gdi.de>

(1. und 2. dieses Vertrages analog auf die von GDI entwickelten und von *bps software* vertriebenen Produkte)

Mindestens zwanzig (20) Kalendertage vor der Beauftragung oder eines Wechsels eines neuen Unterauftragsnehmers hat *bps software* seine Kunden entsprechend zu informieren. Der Kunde ist berechtigt, der Beauftragung bzw. dem Einsatz eines neuen Unterauftragsnehmers bei der Verarbeitung

personenbezogener Daten in seinem Auftrag innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen zu widersprechen. Der Widerspruch ist an info@bps-software.de zu richten, wobei der vollständige Name (und andere Daten zur eindeutigen Identifizierung) des Kunden zu nennen sowie auf den entsprechenden Hauptvertrag Bezug zu nehmen und Gründe für den Widerspruch anzugeben sind.

Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, so hat **bps software** nach freiem Ermessen das Recht:

- a) vom Einsatz des beanstandeten Unterauftragsnehmer bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden abzusehen und dies dem Kunden schriftlich zu bestätigen
- b) den Kunden zu kontaktieren, um eine einvernehmliche Einigung mit ihm zu suchen, z.B. durch Beseitigung des Grundes für den Widerspruch. Kommt zwischen den Parteien eine Vereinbarung zustande, nimmt der Kunde den Widerspruch zurück.
- c) den Hauptvertrag insgesamt oder nur hinsichtlich jener Verarbeitung im Auftrag des Kunden zu kündigen, für welche der beanstandete neue Unterauftragsnehmer beauftragt werden soll.
- d) Für jede Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der EU, müssen die Voraussetzungen des Art. 44 DSGVO erfüllt sein.

(3) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber, hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11. Geheimhaltungspflichten

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

(2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

12. Schlussbestimmungen

(1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

(2) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Ort

Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben

Titel / Funktion

Titel / Funktion

Anlage – Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Zugangskontrolle

Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte

- a. Absicherung der Gebäude, Fenster und Türen
- b. Sicherheitsglas
- c. Öffnungsmelder
- d. Alarmanlagen
- e. Zutrittskontroll-Systeme mit Chipkarten-Leser
- f. Passwortrichtlinien
- g. Firewalls
- h. Verschlüsselung
- i. Schutz vor Schadsoftware
- j. Bildschirmsperre
- k. aktuelle Nutzerverwaltung

2. Datenträgerkontrolle

Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderens oder Löschens von Datenträgern

- a. Spezielle Räume zur Aufbewahrung
- b. Festlegung der Aufbewahrungsfristen
- c. Datensafes für Passwörter
- d. kontrollierte Vernichtung

3. Speicherkontrolle

Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten

- a. Regeln und festlegen von Befugnissen
- b. Zugriffschutzsysteme für zentrale und dezentrale Rechner
- c. Richtlinien für die Dateioorganisation
- d. Anwender-Kennung (Userid)
- e. persönliches Passwort
- f. Zwang zum periodischen Passwortwechsel

- g. automatische und manuelle Dunkelschaltung des Bildschirms
- h. Entriegelung nur über Passworteingabe
- i. führen von Logdateien

4. Benutzerkontrolle

Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte

- a. Logindateneingabe/Login credentials
- b. Verwendung von Benutzerkennungen und Passwörtern
- c. Festlegungen zu Datenübertragungen bei Netzarbeit (Abschottung von anderen Netzen, Begrenzung der Netzverwaltung auf 1 oder 2 Nutzer, Festlegung, welche Daten sollen wie übertragen werden)
- d. Einsatz von Sicherheitssoftware
- e. Einsatz von Verschlüsselungsverfahren
- f. Abweisung unberechtigter Benutzer

5. Zugriffskontrolle

Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben

- a. Berechtigungen für Datenbereiche
- b. Berechtigungskonzept

6. Übertragungskontrolle

Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können

- a. Passwortschutz einzelner Dokumente
- b. VPN-Tunnel
- c. Firewall
- d. Virenschutz

7. Eingabekontrolle

Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind

8. Transportkontrolle

Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden

- a. VPN und Verschlüsselung der Daten

9. Wiederherstellbarkeit

Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können

- a. Sicherung der Daten und Verschlüsselung der gesicherten Daten
- b. Erstellen von Datenbanksicherungen

10. Zuverlässigkeit

Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden

- a. Monitoring Überwachung der Systeme

11. Datenintegrität

Gewährleistung, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können

- a. Regelmäßige Sicherung der Daten

12. Auftragskontrolle

Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können

- a. Dokumentation der Weisungen des Verantwortlichen
- b. vertragliche Regelungen
- c. Kontrolle und Überwachung

13. Verfügbarkeitskontrolle

Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind

- a. Zugangskontrolle
- b. Verschlüsselung
- c. Firewall (eventuell auch direkt auf den einzelnen PCs)
- d. Virenschutz

14. Trennbarkeit

Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können